

Merkblatt

für Käufer über die Durchführung der EU-Milchquotenregelung

Stand: November 2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

(1) Zur Regulierung der Milcherzeugung in der Europäischen Union haben Milcherzeuger eine bestimmte Milchquote, die zur abgabefreien Milchablieferung in einem Zwölfmonatszeitraum (ZMZR - **1. April – 31. März jeden Jahres**) berechtigt, erhalten. Für die abgabefreie Lieferung von Milch an einen Käufer (z.B. Molkerei) ist eine **Anlieferungsquote (A-Quote)** erforderlich. Als „Lieferung“ gilt jede Lieferung von Milch – unter Ausschluss aller anderen Milcherzeugnisse – von einem Erzeuger an einen Käufer, gleichgültig, ob die Beförderung vom Erzeuger, vom Käufer, vom behandelnden oder verarbeitenden Unternehmen oder von einem Dritten übernommen wird (Artikel 65 Buchst. f) VO (EG) Nr. 1234/2007). Die Be- und Verarbeitung von Milch im Lohnverfahren gilt als „Lieferung“ (Artikel 6 VO (EG) Nr. 595/2004). Überschreiten die Milchlieferungen in einem ZMZR die A-Quote, ist vorbehaltlich der Saldierung nach § 34 MilchQuotV eine Abgabe für die über die A-Quote hinaus gelieferte Milch zu zahlen (**Überschussabgabe – USA -**).

Einzelheiten ergeben sich aus den hierzu ergangenen gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung [Artikel 65 – 84 der VO (EG) Nr. 1234/2007 – ABl. der EU Nr. L 299 vom 16.11.2007; VO (EG) Nr. 595/2004 – ABl. der EU Nr. L 94 vom 31.03.2004; Milchquotenverordnung vom 8. März 2011 (MilchQuotV) in der Neufassung vom 3. Mai 2011 {BGBl. 2011 Teil I Nr. 21 vom 11. Mai 2011, S. 775}].

Zulassung als Käufer (§ 37 MilchQuotV)

(2) Jeder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats tätige Käufer bedarf zur Ausübung seiner Tätigkeit im Rahmen der EU-Milchquotenregelung einer Zulassung durch diesen Mitgliedstaat (Artikel 23 VO (EG) Nr. 595/2004). Die Zulassung ist gemäß § 37 MilchQuotV beim zuständigen Hauptzollamt schriftlich zu beantragen.

Die **Zulassung wird nur bei Erfüllung der in Artikel 23 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 595/2004 genannten Voraussetzungen und Verpflichtungen erteilt. Dazu müssen:**

- die Voraussetzungen für die Ausübung des Händlerberufs vorliegen,
- Räumlichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland vorhanden sein, in denen die nach dem folgenden Absatz 16 Nr. 1 und 2 erforderlichen Unterlagen aufbewahrt und von den zuständigen Behörden eingesehen werden können,
- die vorstehenden Unterlagen ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden und
- sich die Antragsteller verpflichten, die Mitteilung (Abs. 11) sowie die Anmeldung (Abs. 12) fristgerecht zu übersenden.

Hiervon unbenommen ist die Einhaltung nationaler Hygiene-Vorschriften.

(3) Die vorstehend genannten **Verpflichtungen** sind von den Käufern stets einzuhalten. Etwaige Änderungen, die eine Einhaltung der Verpflichtungen beeinträchtigen würden, sind dem Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen. Wenn die Voraussetzungen und Verpflichtungen nach Absatz 2 a) und b) nicht oder nicht mehr eingehalten werden, kann die **Zulassung entzogen** werden. Bei Verstößen gegen sonstige Verpflichtungen (unrichtige Angaben in der Mitteilung/Abgabeanmeldung, Mängel in der Buchhaltung) kann die Zulassung entzogen oder die Zahlung einer Summe auferlegt werden (Artikel 23 Abs. 3 VO (EG) Nr. 595/2004).

A-Quote und Referenzfettgehalt (§ 35 MilchQuotV)

(4) Ordnet eine gesetzliche Bestimmung oder ein Bescheid die Zuteilung oder Änderung einer A-Quote oder ihres Referenzfettgehalts an, ist sie vom Käufer neu zu berechnen. Die Neuberechnung ist innerhalb eines Monats nach ihrer Vorahme dem Quoteninhaber, der für ihn für besondere Übertragungen zuständigen Landesstelle und dem für den Käufer zuständigen Hauptzollamt mitzuteilen. Bestehen Zweifel, ob und mit welchem Inhalt eine Neuberechnung vorzunehmen ist, hat der Käufer den Vorgang dem für ihn zuständigen Hauptzollamt zur Bescheidung vorzulegen.

Mehrere Käufer (§ 41 MilchQuotV)

(5) Liefert ein Milcherzeuger Milch gleichzeitig an mehrere Käufer, bestimmt er denjenigen Käufer, der die nach der MilchQuotV obliegenden Aufgaben wahrzunehmen hat (**abrechnender Käufer**) und **unterrichtet unverzüglich die anderen Käufer**. Der abrechnende Käufer unterrichtet das für ihn zuständige Hauptzollamt

über die Bestimmung. **Der Milcherzeuger ist verpflichtet**, dem abrechnenden Käufer unverzüglich nach Ablauf jeden Monats die in diesem Zeitraum an andere Käufer gelieferten Milchmengen und deren durchschnittlichen monatlichen Fettgehalt mitzuteilen. Der Milcherzeuger hat diese Angaben durch urschriftliche Belege nachzuweisen; soweit er solche Belege nicht zur Verfügung hat, hat ihm der andere Käufer auf Antrag diese unverzüglich auszustellen.

Käuferwechsel (§ 38 MilchQuotV)

(6) **Wechselt ein Milcherzeuger den Käufer**, so hat der vormalige Käufer auf Antrag des Milcherzeugers diesem eine Bescheinigung auszustellen, aus der sich die Höhe und der Referenzfettgehalt seiner A-Quote, die Höhe der bereits gelieferten Milchmenge und deren Fettgehalt sowie der Zeitpunkt, an dem die noch nicht belieferte A-Quote beim vormaligen Käufer keine Berücksichtigung mehr findet, ergibt und sie dem Milcherzeuger innerhalb von 3 Wochen nach der Antragstellung zu übermitteln. Die Bescheinigung ist vom Milcherzeuger unverzüglich nach Erhalt dem neuen Käufer zu übermitteln. **Der neue Käufer hat den Wechsel** dem für ihn zuständigen Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Spätestens 3 Monate nach Ausstellung der vorgenannten Bescheinigung hat der vormalige Käufer sämtliche Unterlagen, die die Höhe und Berechnung der A-Quote einschließlich des Referenzfettgehalts des Erzeugers betreffen, dem neuen Käufer zu übermitteln. Hat der vormalige Käufer bereits wegen Überschreitung der Quote vom Lieferungsentgelt eine Vorauszahlung auf den Abgabebetrag einbehalten, so hat er dieses Entgelt dem neuen Käufer zu übermitteln. Dieses Entgelt ist vom neuen Käufer bei der Abgabenerhebung zu berücksichtigen. Ist keine Abgabe zu erheben, ist das Entgelt von ihm wieder an den Erzeuger auszus zahlen.

Berechnung und Erhebung der Überschussabgabe (§§ 7 und 39 MilchQuotV)

(7) Die Käufer haben den Abgabebetrag für jeden Erzeuger zu berechnen, vom Entgelt für die gelieferte Milch einzubehalten und an die Bundeskasse Kiel abzuführen.

(8) Bei der Berechnung der Überschussabgabe muss eine etwaige Erhöhung oder Verminderung des Fettgehalts der Anlieferungsmilch gegenüber dem Referenzfettgehalt berücksichtigt werden (Fettgehaltskorrektur der Anlieferungsmenge). **Sofern sich** bei Milcherzeugern, deren Referenzfettgehalt **höher als 4,50 %** ist, **durch eine negative Fettgehaltskorrektur** eine abzurechnende Milchmenge von weniger als 75 % der tatsächlich gelieferten Milchmenge ergibt, ist die Abrechnung dieser Milcherzeuger auf der Grundlage von 75 % der tatsächlich gelieferten Milchmenge vorzunehmen (eingeschränkte Fettgehaltskorrektur).

(9) Für die Berechnung der Überschussabgabe wird die im ZMR abgelieferte Milchmenge inklusive der Fettgehaltskorrektur des einzelnen Erzeugers mit seiner A-Quote verglichen. Die Berechnung der Abgabe erfolgt gegebenenfalls unter Berücksichtigung der **Saldierung nach § 34 MilchQuotV**. Auf der Ebene des Käufers werden Unterlieferungen zunächst bis zu höchstens 10 % der dem jeweiligen Überlieferer zur Verfügung stehenden Quoten mit Unterlieferungen saldiert. Danach verbleibende Über- und Unterlieferungen werden in der zweiten Stufe auf Bundesebene verrechnet. Der **Abgabesatz je 100 kg Milch beträgt 27,83 €**.

(10) Sobald die Anlieferungen eines Milcherzeugers seine A-Quote vor dem März eines ZMR überschreiten, hat der Käufer Lieferungsentgelt in einer Höhe von mindestens 30 vom Hundert der nach den überschreitenden Anlieferungen bemessenen Überschussabgabe als Vorauszahlung auf die Überschussabgabe einzubehalten. Die Saldierungsbestimmungen bleiben bei der Berechnung der Vorauszahlung unberücksichtigt. Der Erzeuger kann den Einbehalt durch die Stellung einer vergleichbaren Sicherheit abwenden. Die einbehaltenen Überschussabgaben und die Vorauszahlungen sind vom Käufer im Rahmen seiner Buchführung auf einem gesonderten Sachkonto (Milchabgabekonto) zu verbuchen.

Mitteilung nach § 40 Abs. 1 und 2 MilchQuotV (Vordruck 0972; Internet: www.zoll.de)

(11) Der Käufer hat dem für ihn zuständigen Hauptzollamt **vor dem 15. Mai jeden Jahres (spätestens am 14. Mai)** die in § 40 Abs. 1 MilchQuotV genannte Mitteilung einschließlich der Angaben nach § 40 Abs. 2 MilchQuotV zu übersenden. Maßgebend für die Einhaltung des Termins ist der Eingang beim Hauptzollamt. Am Schluss dieses Merkblattes ist zur Angabe der Summe der zugeteilten einzelbetrieblichen Quoten ein **Beispiel** angeführt.

Abgabeanmeldung nach § 40 Abs. 3 und 4 MilchQuotV (Vordruck 0973; Internet: www.zoll.de)

(12) **Der Käufer hat dem Hauptzollamt außerdem bis spätestens 31. Juli jeden Jahres eine Abgabeanmeldung** nach § 40 Abs. 3 MilchQuotV einschließlich der Angaben nach § 40 Abs. 4 MilchQuotV, zu übersenden. Auf allen Stücken der Abgabeanmeldung ist das gleiche Kassenzeichen anzubringen (Aufkleber). Die Kassenzeichen werden Ihnen vom Hauptzollamt zur Verfügung gestellt (Bögen mit jeweils 3 gleichen Kassenzeichen).

Die **Übersendung der Mitteilung und der Abgabeanmeldung** ist auch dann erforderlich, wenn für den jeweiligen ZMR keine Überschussabgabe zu entrichten ist, weil keine Überlieferung entstanden ist oder diese saldiert werden konnte oder wenn keine Lieferungen erfolgt sind (**sog. "Null-Meldung"**). Änderungen oder Ergänzungen der Angaben bleiben vorbehalten und sind der entsprechenden Änderungsverordnung zur MilchQuotV zu entnehmen bzw. beim Hauptzollamt zu erfragen.

Folgen bei Nichteinhaltung des Termins und bei unrichtigen Angaben

(13) Wird die Mitteilung nach Absatz 11 – außer im Fall höherer Gewalt – **nicht bis spätestens 14. Mai jeden Jahres** dem Hauptzollamt vorgelegt, muss der Käufer einen **Strafbetrag** zahlen. Dieser entspricht 0,01 % von der im betreffenden ZMZR dem Käufer tatsächlich gelieferten Milchmenge (vor Fettkorrektur und ggf. nach Abzug der Schaltjahresmenge) je Kalendertag Terminüberschreitung, mindestens aber 100 € und höchstens 100.000 €. Wird die Mitteilung nicht bis zum 15. Juni vorgelegt oder sind in der Mitteilung oder der Abgabeanmeldung unrichtige Angaben gemacht worden, kann die Zulassung (Abs. 2) entzogen oder eine finanzielle Sanktion ausgesprochen werden.

Entrichtung der Überschussabgabe (§ 40 Abs. 6 MilchQuotV)

(14) Der Abgabebetrag ist **innerhalb von sechs Monaten** nach Ablauf des betreffenden ZMZR (**also spätestens am 30. September**) an die **Bundeskasse Trier – Dienstsitz Kiel** auf folgendes Konto zu überweisen (maßgebend ist der Tag der Gutschrift):

Bundeskasse Trier – Dienstsitz Kiel
IBAN: DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC: MARKDEF1200
bei der Bundesbank Filiale Kiel

Auf dem Überweisungsträger ist auf dem für den Empfänger bestimmten Teil deutlich lesbar anzugeben:

- a) **"Kennzahl"** [achtstellige Kennzahl vom HZA Hamburg-Jonas- ZEMA -]
- b) **"ÜSA für ZMZR vom 01.04.201.. – 31.03.201.. "**
und
- c) das zur jeweiligen Abgabeanmeldung, Abgabebescheid oder Zinsbescheid gehörende **"Kassenzeichen"**.

Verzinsung (Artikel 15 Abs. 2 VO (EG) Nr. 595/2004)

(15) Wird der Betrag der Überschussabgabe nicht rechtzeitig gezahlt, so ist er ab dem Fälligkeitstag zu verzinsen. Fällig wird die Überschussabgabe grundsätzlich zum 30. September jeden Jahres. Der Zinssatz richtet sich nach dem am 1. Oktober jeden Jahres geltenden Bezugzinssatz der Euro interbank borrowing offered rate (Euribor) **plus 1 %**. Dies gilt auch in allen Fällen einer späteren Korrektur der Abgabeanmeldung, unabhängig, aus welchem Grund die Berichtigung erfolgt ist.

Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten (§§ 44 und 45 MilchQuotV)

(16) Die Käufer sind verpflichtet, in ihren Geschäftsräumen folgende Unterlagen zu führen und mindestens zehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen:

1. eine **Bestandsbuchhaltung** für die einzelnen ZMZR aus der für jeden Erzeuger mindestens folgendes hervorgeht:
 - a) Name und Anschrift jedes Erzeugers,
 - b) die jedem Erzeuger zustehende A-Quote am Beginn und am Ende des ZMZR sowie Veränderungen während des ZMZR,
 - c) die monatlich gelieferten Milchmengen,
 - d) der Referenzfettgehalt jedes Erzeugers und der durchschnittliche Referenzfettgehalt aller Erzeuger,
 - e) der durchschnittliche Fettgehalt der angelieferten Milch jedes Erzeugers und aller Erzeuger,
 - f) die Summe der Fettgehaltskorrektur;
2. **sonstige Geschäftsunterlagen**, die für eine Prüfung der Bestandsbuchhaltung erforderlich sind und
3. ein **Verzeichnis** anderer Milchlieferanten als Erzeuger (andere Molkereien, Milchhändler u.ä.) mit den monatlich bezogenen Milchmengen sowie
4. ein **Verzeichnis** aller Empfänger von Milch- und Milcherzeugnislieferungen.

Sofern die Buchhaltung auf elektronischen Datenträgern erfolgt, sind die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme entsprechend der §§ 146 – 148 der Abgabenordnung einzuhalten (GoBS).

Geltung der Abgabenordnung

(17) Die Vorschriften der Abgabenordnung sind auf die Überschussabgabe entsprechend anwendbar, auch die Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 369 ff. AO).

Einzug nicht genutzter Quoten (§ 32 MilchQuotV)

(18) Der Käufer teilt dem Hauptzollamt **bis zum 15. Mai jedes Jahres** die betreffenden Erzeuger (Name, Anschrift, Quote, Referenzfettgehalt) mit, die im abgelaufenen ZMZR ihre Quote nicht beliefert haben. Dabei ist zu beachten, dass Verpachtung oder Verkauf von Quoten nicht als Nutzung gelten. Die vom Käufer mitgeteilten

Quoten werden vom Hauptzollamt am 1. April des darauf folgenden Kalenderjahres eingezogen, es sei denn, der Inhaber der Quote wird vor dem genannten Zeitpunkt wieder aktiver Milcherzeuger oder es liegt ein in der EU-Milchquotenregelung vorgesehener Ausnahmefall vor. Bis zum Einziehungstermin kann die Quote nach den Vorschriften der MilchQuotV übertragen werden. Wird allerdings nur ein Teil der Quote übertragen, so unterliegt der nichtgenutzte Teil dem Einzug. Eine Übertragung über die Übertragungsstelle zum Einziehungstermin 1. April des Kalenderjahres, in dem der Einzug erfolgt, ist nicht zulässig. Auf Antrag wird die eingezogene Quote unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 MilchQuotV dem Erzeuger wieder zugeteilt.

Molkereinachweis

(19) Nach den §§ 12 Abs 2 Nr. 1 und 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MilchQuotV ist von den Käufern den Übertragenden auf Antrag u.a. ein Nachweis über die Nichtbelieferung der zu übertragenden Quote auszustellen. Dieser Nachweis darf beim Übertragungsverfahren frühestens zwei Monate vor dem Ende der Angebotsfrist ausgestellt werden. Handelt es sich um besondere Übertragungen ist für den Nachweis der Übertragungszeitpunkt maßgebend. Bei der Angabe der Nichtbelieferung der Quote ist die Fettgehaltskorrektur zu berücksichtigen.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen das Hauptzollamt gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Hauptzollamt

Beispiel zu Absatz 11 und 12:

Zur Summe aller im jeweiligen ZMZR zugeteilten einzelbetrieblichen Quoten gehören auch solche, die nur zeitweise zugeteilt oder beliefert worden sind, soweit sie innerhalb des jeweiligen ZMZR zugeteilt (z.B. Neuzuteilung aus der Landesreserve) worden sind. Bei zulässiger Übertragung von Quoten außerhalb der Übertragungsstellen (nur: Gesamtbetriebe, Erbfolge, Verwandte/Ehegatten, Beendigung von Pachtverträgen, Gesellschaften) ist die Quote entsprechend der Übertragungsbescheinigung der Landesstelle zwischen dem abgebenden und aufnehmenden Erzeuger aufzuteilen. In den Fällen, in denen mit der Übertragung ein Wechsel des Käufers verbunden ist, übernimmt der aufnehmende Käufer im ZMZR der Übertragung nur den noch abgabefreien Teil der Quote. Erst mit Beginn des neuen ZMZR übernimmt er auch den restlichen Teil der übertragenen Quote. Hierzu folgende Beispiele:

Ausgangssituation 1:

Abgebender (Ab) bei Molkerei A:	100.000 kg
Übernehmender (Ü) bei Molkerei B:	200.000 kg
Übertragung zum 1.11.:	50.000 kg
Anlieferung des Ab bis zum Übertragungszeitpunkt 1.11.:	40.000 kg

Die Landesstelle bescheinigt zum 1.11. die Übertragung von 50.000 kg Quote.
Es ist wie folgt zu verfahren:

	(Ab)	(Ü)	Mitteilung und Abgabeanmeldung nach § 40 (1+2) und § 40 (3+4) MilchQuotV	
			Molkerei A	Molkerei B
	- kg -	- kg -	- kg -	- kg -
belieferbare Quote am 1.4.	100.000	200.000		
Anlieferung bis 1.11.	40.000	140.000		
Übertragung zum 1.11.	- 50.000	+ 50.000		
neue belieferbare Quote	50.000	250.000	50.000	250.000
Anlieferung nach dem 1.11.	18.000	80.000		
Gesamtlieferung	58.000	220.000	58.000	220.000
belieferbare Quote ab 1.4. des folgenden ZMZR	50.000	250.000		

Ausgangssituation 2:

Wie Ausgangssituation 1, jedoch soll die gesamte Quote des Ab an Ü übertragen werden

Die Landesstelle bescheinigt zum 1.11. die Übertragung der bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht belieferten Quote des Ab = 60.000 kg. Über den verbleibenden Teil der Quote (= 40.000 kg) stellt die Landesstelle eine weitere Bescheinigung mit Wirkung vom folgenden 01.04. aus.

Es ist wie folgt zu verfahren:

	(Ab)	(Ü)	Mitteilung und Abgabeanmeldung nach § 40 (1+2) und § 40 (3+4) MilchQuotV	
			Molkerei A	Molkerei B
	- kg -	- kg -	- kg -	- kg -
belieferbare Quote am 1.4.	100.000	200.000		
Anlieferung bis 1.11.	40.000	140.000		
Übertragung zum 1.11.	- 60.000	+ 60.000		
neue belieferbare Quote	40.000	260.000	40.000	260.000
Anlieferung nach dem 1.11.	18.000	80.000		
Gesamtlieferung	58.000	220.000	58.000	220.000
belieferbare Quote ab 1.4. des folgenden ZMZR	0	300.000		